



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.II. Der Ertz-Bischöfflich-Magdeburgischen, wie auch der sämtlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten Memorial an die Kayserlichen Plenipotentiarios, die Ertz- und Stiffter Magdeburg und ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Januar.

*Nos:* Was wir übergeben, wäre ganz richtig und aus der Reichs-Matricul genommen, welche nicht falliren könnte, daß die Evangelische aber uns zuwieder seyn sollten, wäre nicht zu vermuthen; Diejenigen möchten es zwar seyn, welche in der Erb-Verbrüderung, weils ihnen durch dergleichen Aequivalent ein großes zugeinge. Und gleichwie die Crone Frankreich den Catholischen patrocinierte, also versetzten sich die Evangelischen, die Crone Schweden würde sich unser in dieser billigen Sache annehmen; wäre ja die höchste Ungerechtigkeit, wann die beyden Stifter und die Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg allein das Gelack bezahlen, und den Kayserlichen und Catholischen den Frieden redimiren sollten; alle die Evangelische, so es bis anhero redlich gemeynet, und pro statu Evangelico & libertate Reipublicae tapffer geredet, müsten sich schämen, auch würde von den Catholischen ins Fäustgen gelachet werden. Was die Cavallier und Soldaten im Felde gewönnen, das verschertete und verlohre man durch die hiesigen Tractaten. Die Franzosen wären im Felde der Catholischen Todt-Feinde, hier aber assistirten sie ihnen extreme. In puncto Gravaminum würden die Evangelischen eludiret, und hätte man die Zeit bis anhero damit vergeblich zugebracht. Daß die Sache aber im Reichs-Rath zu bringen, wäre gefährlich, da wäre sie verlohren; die Catholischen würden uns darum abfallen, weils sie durch der Evangelischen Gühter den Frieden erlangeten, und sich das Ihrige zu verlohren außser Gefahr setzten. Etliche Evangelische führten solche intention, quovis facto Friede zu erlangen, wann sie nur nichts dazu geben dürfften. Und schlugen demnach vor, im Fall die Königlich-Schwedischen in specie nichts benennen wolten, was die Catholische vor Gühter hergeben sollten, ob es nicht ein Werck, wann sie, die Schweden, den Kayserlichen diesen Vorschlag thäten, die Catholischen möchten sich mit Chur-Brandenburg wegen des Aequivalents vergleichen, sie aber, die Schweden, könnten nicht geschehen lassen, daß diese beyde Stifter ins Aequivalent gezogen, und also über die Evangelische allein hinlauffen sollte?

1647.  
Januar.

*Illi:* Wolten es versuchen, und dem Kayserlichen ein und die andere ration zu Gemütthe führen, auch das Beste darbey thun.

## N. II.

Der Königlich-Kayserlichen Majestät Hochansehnliche Herren Plenipotentiarii,

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Beste,

Gnädige, Großgünstige Herren.

E. E. E. E. E. erinnern sich gnädig und großgünstig, was im Nahmen Unser gnädigsten Fürsten und Herrn, wir gestriges Tages, wegen vorwiesender Erb-translacion der Primat- Erzb- und Stifter Magdeburg und Halberstadt, unterthänig und dienstlich gebeten und gesucht. Nun zweiffelt uns nicht, E. E. E. E. E. solches alles seiner Wichtigkeit und Ohnwiedertreiblichkeit, reiflich ponderiret und dahin erwogen haben werden, damit wir ehester Tages mit einer zulänglichen Resolution, ermeldte Erzb- und Stifter in einig Aequivalent nicht zu ziehen, sondern in ihgigen freyen Wohlstande ohngehindert fürterhin verbleiben zu lassen, ohnfehlbar versehen werden mögen.

Alldieweil Wir aber dabey nicht eigentlich versichert, ob auch inmittelst mit fernere Handlung, mehr-besagter Stifter halber, gänglich ein- und zurück gehalten werden möchte, so haben E. E. E. E. Wir hiemit der gestrigen höchst-begründeten, und von E. E. E. E. selbst vor gültig erkannten Remonstrationen nochmalts unterthänig zu erinnern, und dieselbige zugleich unterthänig und dienstlich zu ersuchen eine Nothdurfft ermessen, damit dem löblichen Nieder-Sächsischen Craysse, wie auch höchst-gedachten Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, und obbemeldten Erzb- und Stiftern zum Präjudiz, Schmäler- oder Veränderung und Nachtheil, weiter nichts gehan-

1647.  
Januar.

gehandelt noch vorgenommen, vielweniger geschlossen werden möge, denn sollte solches nicht geschehen, und etwa die bisherige ohne Vorbewußt, vielweniger mit Consens der Interessenten fast in geheim gepflogene Handlungen pro re non amplius integra gehalten und angezogen, oder über Verhoffen noch ferner fortgesetzt werden wollen, so würden wir nicht umhin können, Kraft erlangter Instruction, demselben zu contradiciren, alles seiner Artz und Eigenschafft nach für ungültig zu achten, und nebenst ferner Entdeckung habenden Befehls, dem löblichen Nieder-Sächsischen Craysse, und Unfern gnädigsten Fürsten und Herren, wie auch den interessirten Capitalis alle gebührende Nothdurfft zu reserviren und vorzubehalten, dahin es aber E. E. E. E. verhoffentlich nicht gerathen lassen, sondern vielmehr in Erweckung der heylsamen Reichs-Constitutionen, wie auch des jüngst übergebenen Reichs-Bedenckens, und absonderlich des zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg getroffenen Friedens-Recesss, dieses Werk in andere und solche Wege richten werden, damit mehr-höchstgedachte Unsere gnädigste Fürsten und Herren sich darwieder ferneres beschweret zu befinden keine Ursache haben mögen, massen zu E. E. E. E. Wie Uns dessen unterthänig und dienstlich versehen, denen Wir Uns zu Gnaden und Gunsten bester massen recommendiren. Datum Dñnabrück den 30. Januarii Anno 1647.

1647.  
Januar.

E. E. E. E.

unterthänige und dienstwillige

Fürstliche Erg-Bischöfliche Magdeburgische,  
wie auch des Hochlöblichen sämlichen  
Hauses Braunschweig-Lüneburg, zu den  
allgemeinen Friedens-Tractaten ver-  
ordnete Abgesandte.

## §. XVII.

Vorgefchlagene temperamenta zur Befänstigung derer bey dem Pommerischen equivalent interessirten Fürstlichen Häuser.

Damit nun diesen hefftigen und nicht ohne G- und angeschienenen Beschwehungen, etwas abgeholfen werden möchte; wurde zu Befriedigung des, wegen eigentümlicher Ueberlassung des Erg-Stifts Magdeburg und des Stifts Halberstadt, zur Chur-Brandenburgischen Gegen-Recompens, sehr disgultirten Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, dieser Vorschlag in das Mittel gebracht, daß der Graf Gustav-Sohn, des entleibten Königs Gultaphi Adolphi in Schweden natürlicher Sohn, ad dies vitæ, beyder Administration und Genieß des Stifts Dñnabrück gelassen, der zum Coadjutorn des Erg-Stifts Magdeburg eligirte junge Herzog von Braunschweig-Lüneburg aber, zur Ergblichkeit solchen abgehenden Erg-Stifts, zum Coadjutorn dieses Stifts gemacht, und dem jezigen Bischoffen daselbst, Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, ein jährliches Vicatitium von 18000 Reichs-Bierdter Theil.

thaler (weiln das Stift Dñnabrück zu Friedens-Zeiten ein mehrers ordinariè nicht extragen) verordnet und ertheilet werden, auch hinfüro solch Stift allezeit in der Evangelicorum Handen verbleiben solte. Allein es wurde von Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg solche Offerta und Vorschlag für allzugerung und insufficient dahero erkennen und gehalten, dieweiln nicht allein zwischen dem Erg-Stift Magdeburg und dem Stift Dñnabrück für sich selbst kein proportion oder Gleichheit zu finden, sondern vornemlich auch auf solche weiß diejenige grosse Inaction, so dem Hause Braunschweig-Lüneburg bey Ueberlassung des Stifts Razeburg zur Mecklenburgischen Satisfaction, wegen des darauf hergebrachten perpetui Juris alternandi, also daß kein anderer, als einer von beyden Fürstlichen Häusern, Braunschweig-Lüneburg und Mecklenburg, zum Bischoffen und Coadjutorn daselbst, alternatim eligiret wer-